

# Unterausschuss 1 „Neue Entwicklungen“ des Ausschusses für Biologische Arbeitsstoffe

Vorsitz: Dr. Jürgen Mertsching



## Aufgaben:

- Beobachtung nationaler und internationaler Entwicklungen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen sowie in den Bereichen Prävention und Normung
- Begleitung des internationalen/europäischen Geschehens hinsichtlich Biosafety und Biosecurity mit Analyse der Auswirkungen auf das nationale Arbeitsschutzrecht
- Konzeption der BioStoffTage unter dem Motto „Der ABAS im Dialog mit ...“, auf denen aktuelle Probleme bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen mit der Fachöffentlichkeit diskutiert werden
- Etablierung des evidenzbasierten Präventionsgedankens im Bereich des Arbeitsschutzes



## Aktuell:

### Überarbeitung der TRBA 400 „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“

Mit Überarbeitung dieser TRBA werden u.a. Änderungen in der novellierten Biostoffverordnung realisiert:

- Beurteilung von Gefährdungen biologischer Arbeitsstoffe bei nicht gezielten Tätigkeiten
- Gesamtbeurteilung unterschiedlicher biologischer Arbeitsstoffe
- Berücksichtigung psychosozialer Aspekte in der Gefährdungsbeurteilung

### Erstellung der TRBA „Fachkundeforderungen“

In der novellierten Fassung der Biostoffverordnung werden zukünftig in Abhängigkeit des Gefährdungspotenzials der biologischen Arbeitsstoffe und unter Einbeziehung branchenspezifischer Belange Regelungen zur Fachkunde getroffen.

Diese konkretisierende TRBA soll:

- Grundlegende und weiterführende Anforderungen an die Fachkunde bei der Durchführung bestimmter Aufgaben,
- Anforderungen an die Fachkunde für Beschäftigte, die mit biologischen Arbeitsstoffen in den Schutzstufen 3 und 4 arbeiten und
- Aufgaben und Status der fachkundigen Person für Arbeiten in den Schutzstufen 3 und 4 festlegen.

### CEN Workshop-Agreement (CWA 16335:2011) „Biosafety Professional (BSP) Competence“

Veröffentlichung eines Positionspapiers des ABAS:

- CWA legt umfassend die Aufgaben sowie Anforderungen an die Befähigung eines „Biosicherheitsbeauftragten“ fest,
- CWA wird für diese Thematik als nicht geeignet betrachtet,
- ABAS sieht Bedarf – insbesondere im Bereich der Biostoffverordnung – Qualifikationsanforderungen für die Fachkunde festzulegen und empfiehlt, die laufende Novellierung der Biostoffverordnung hierfür zu nutzen.

### CBRN Aktionsplan der EU

- Beobachtung der Aktivitäten der Bio-Subgroup
- Bewertung der Schnittstelle Biosafety/Biosecurity aus Sicht des Arbeitsschutzes

## Kontakt:

Geschäftsstelle des ABAS  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin  
Nöldnerstraße 40-42  
10317 Berlin

abas@baua.bund.de  
www.baua.de/abas